

# Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail

Bildungsveranstaltung der  
**Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig-Wadern**  
am 29.11.2016 in Merzig

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

## RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Bildungsveranstaltung „Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht’s in’s Detail“  
für die Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V.**, Saarbrücken
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Bundesverband Deutsche Tafel e.V.**, Berlin
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- etc.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**www.RKPN.de**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...

Rechtsanwalt Nessler referiert in Hamburg

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de]  
An: patrick.nessler@rkpn.de  
Cc:  
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!  
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (35 KB)

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter [www.rkpn.de](http://www.rkpn.de) finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
RKPN de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Rechtsanwalt

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Das echte Leben**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

SOL | Urteil: Ex-Vorstände von Saar 05 haften für Steuerschulden

SOL | Wer haftet für die...

www.sol.de/neo/nachrichten/saarbruecken/Saarbruecken-Gericht-Schuld

Apps LSVS-Justiziar LSVS-Kompetenzzent DHPG-Mail ILIAS-Anmeldeseite bahn.business

**SOL.DE** HOME NACHRICHTEN TERMINE FOTOS SUCHE

Sie sind hier: Regionalverband > Saarbrücken

**SAARBRÜCKEN**

**Urteil: Ex-Vorstände von Saar 05 haften für Steuerschulden**

Veröffentlicht: Donnerstag, 24. März 2011, 01:54 Uhr

Acht Jahre nach der Insolvenz des Sportvereins Saar 05 Saarbrücken hat das Finanzgericht entschieden: Frühere Vorstände des ehemals größten Sportvereins im Saarland müssen für Lohnsteuerschulden des Clubs haften.

Saarbrücken. Die Finanzrichter haben die Klagen von drei ehrenamtlichen Ex-Vorstandsmitgliedern des Vereins Saar 05 gegen das Finanzamt abgewiesen. Der Ex-Präsident, der ehemalige Vizepräsident und der frühere Schatzmeister hatten gegen einen Bescheid des Finanzamts geklagt, in dem die Vorstände zum Steuernachzahlen verpflichtet wurden.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

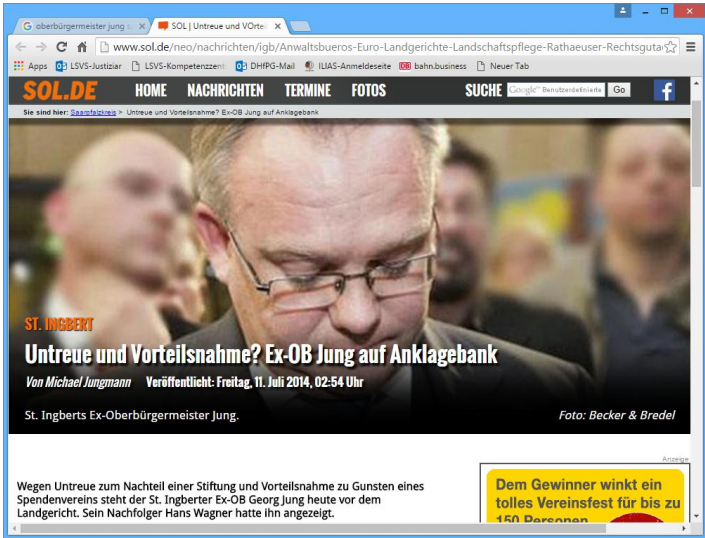


The screenshot shows a web browser window displaying a news article. The URL is [www.berliner-zeitung.de/berlin/finanzamt-promi-golfclub-im-visier-der-steuerfahnder-23642662](http://www.berliner-zeitung.de/berlin/finanzamt-promi-golfclub-im-visier-der-steuerfahnder-23642662). The article title is "Finanzamt Promi-Golfclub im Visier der Steuerfahnder". The author is Iris Brennerberger, and the article was published on 01.03.16 at 06:27 Uhr. Below the text is a photograph of a golf course with a clubhouse in the background. The caption reads "Der Golf- und Land-Club Berlin-Wannsee (Archivbild)." Social media sharing buttons for EMAIL, FACEBOOK, and TWITTER are visible above the image.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window displaying a news article. The URL is [www.sol.de/neo/nachrichten/igb/Anwaltsbueros-Euro-Landgerichte-Landschaftspflege-Rathaeuser-Rechtsguta](http://www.sol.de/neo/nachrichten/igb/Anwaltsbueros-Euro-Landgerichte-Landschaftspflege-Rathaeuser-Rechtsguta). The article title is "Untreue und Vorteilsnahme? Ex-OB Jung auf Anklagebank". The author is Michael Jungmann, and the article was published on Freitag, 11. Juli 2014, 02:54 Uhr. Below the text is a photograph of a man in a suit and glasses, identified as St. Ingberts Ex-Oberbürgermeister Jung. The caption reads "St. Ingberts Ex-Oberbürgermeister Jung." and "Foto: Becker & Bredel". A small yellow box at the bottom right of the article contains the text "Dem Gewinner winkt ein tolles Vereinsfest für bis zu 150 Personen".

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window displaying a news article on the Merkur.de website. The article is titled "Richterin wegen Steuerhinterziehung verurteilt" and is dated Monday, July 4, 2016. The article is from the "AMTSGERICHT AUGSBURG" section. The main text reads: "Augsburg - Rollenwechsel für eine Richterin: Anstatt Urteile zu fällen wurde die Juristin selbst verurteilt. Sie muss wegen Steuerhinterziehung eine Geldstrafe bezahlen." Below this, it says: "Als das Urteil gefallen war stürmte die Richterin wutentbrannt aus den Gerichtssaal. Können sie langsam zum Schluss kommen - ich habe heute noch etwas anderes zu tun", fuhr sie den Richter am Amtsgericht Augsburg an." There are also some small advertisements on the right side of the article.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Was wir heute besprechen:**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Die Aufzeichnungspflichten des Vereins(Vorstands)
- Die richtige Behandlung von Spenden
- Die richtige Behandlung von Sponsoring
- Die Umsatzsteuer im Verein

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Aufzeichnungspflichten des Vereins(Vorstands)


Oder: Die richtige Ordnung in der „Buchhaltung“

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### Die Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“  
(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“  
(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Die Rechenschaftspflicht

### § 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

### § 666 BGB: Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

### § 259 Abs. 1 BGB: Umfang der Rechenschaftspflicht

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

## Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

### § 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen** zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.

### § 146 Abs. 1 AO:

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

**Auf jeden Fall sind Warenein- und Warenausgang gesondert aufzuzeichnen (§§ 143, 144 AO)**

**Die besonderen steuerrechtlichen  
Aufzeichnungspflichten**

**§ 63 Abs. 3 AO:**

Die [steuerbegünstigte] Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.




**AEAO zu § 63:**

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...


**Beispiele für die Zuordnung zu den  
vier Bereichen**

<b>Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)</b>	<b>Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)</b>	<b>Zweckbetrieb (§ 65 AO)</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Spenden</li> <li>• Öffentliche Zuschüsse</li> <li>• Schenkungen</li> <li>• Erbschaften</li> <li>• Vermächtnisse</li> <li>• Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Tombola</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Kurzfristige Vermietung</li> <li>• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>• Werbeanzeigen</li> </ul>



<b>Der Datev-Kontenrahmen SKR 49</b>			
			
<b>Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)</b>	<b>Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)</b>	<b>Zweckbetrieb (§ 65 AO)</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)</b>
<b>Kontenklasse 2/3</b>	<b>Kontenklasse 4</b>	<b>Kontenklasse 5</b>	<b>Kontenklasse 7/8</b>
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

	
<h2>Die richtige Behandlung von Spenden</h2>	
<p>Oder: Wie geht es richtig?</p>	

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## Die Abzugsfähigkeit von Spenden

### § 10b Abs. 1 EStG: Steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungen (Spenden ...) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ...

2. an eine **nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite** Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ...

geleistet werden.

## Definition der Spende

*„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig** und **ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“*

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

### Ausnahme bei „Mitgliedsbeiträgen“

#### § 10b Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG:

**Abziehbar** sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nr. 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

**Nicht abziehbar** sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern.

### Die Sachspende

#### § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt **auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern** mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem **Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde** und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

**Ansonsten** bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem **gemeinen Wert** des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ...

## Die Aufwandsverzichtsspende

### § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

## Voraussetzungen für die Aufwandsverzichtsspende

*„Im Hinblick auf die gleich laufenden Interessen von Spender und Empfänger ist in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten **ernstlich gewollte, klare, eindeutige, und widerspruchsfreie Abmachungen** getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind.“*

(BFH, Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)

*„Bei der ordnungsgemäß durchgeführten Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Vielmehr **entsteht zunächst ein zivilrechtlicher Anspruch** des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die **Spende liegt erst im anschließenden Verzicht** auf diesen Anspruch, so dass letztlich keine Sachspende, sondern eine Geldspende vorliegt.“*

(FG München, Urt. v. 07.07.2009, Az. 6 K 3583/07)

## Die Zuwendungsbestätigung

### **§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDVO: Zuwendungsnachweis**

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie unter:  
<https://www.formulare-bfinv.de>

## Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### **§ 63 Abs. 5 AO:**

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

**Die Pflichten des Ausstellers der  
Zuwendungsbestätigung**



**§ 50 Abs. 4 EStDVO:**

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

**Buchhalterische Einordnung der  
Spende**



Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• <b>Spenden</b></li> <li>• Öffentliche Zuschüsse</li> <li>• Schenkungen</li> <li>• Erbschaften</li> <li>• Vermächtnisse</li> <li>• Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Tombola</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Kurzfristige Vermietung</li> <li>• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>• Werbeanzeigen</li> </ul>

**Die falsche  
„Spendenbescheinigung“**

**§ 10b Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG:1**

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

**Die richtige Behandlung von  
Sponsoring**

Oder: was ist der Unterschied zur Spende?

**Das Sponsoring**

  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld** oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der **regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung** oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“  
(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)




**Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.**



**Leistung des Sponsors sind in der Regel Betriebsausgaben!**

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler


**Buchhalterische Einordnung des Sponsorings**


  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

„Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im **ideellen Bereich**, steuerfreie Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** oder steuerpflichtige Einnahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** sein.  
Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.“  
(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



<div style="float: left; width: 50%;"><b>Buchhalterische Einordnung des Sponsorings</b></div> <div style="float: right; text-align: right;">   <small>RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER</small> </div>			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Spenden</li> <li>• Öffentliche Zuschüsse</li> <li>• Schenkungen</li> <li>• Erbschaften</li> <li>• Vermächtnisse</li> <li>• Bußgelder</li> <li>• <b>Sponsoring</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)</li> <li>• <b>Sponsoring</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Tombola</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Gerätken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>• Werbeanzeigen</li> <li>• <b>Sponsoring</b></li> </ul>
© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler			


  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Umsatzsteuer im Verein

Oder: Noch eine Steuerart mit eigenen Regeln!

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die steuerbaren Leistungen




RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:**

Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.




**§ 2 Abs. 1 UStG:**

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt. ... Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler


Die umsatzsteuerrechtlichen Bereiche des Vereins




RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------	--





**nicht unternehmerischer Bereich = keine Umsatzsteuer**

**unternehmerischer Bereich = Umsatzsteuer**

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

### Sonderfall: Mitgliedsbeitrag

„Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins ... **die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen** darstellen können, auch wenn diejenigen Mitglieder, **die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen**, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen.“

(EuGH, Urt. v. 21.03.2002, Az. C-174/00)



### Art. 132 Abs. 1 m MwSt-System-Richtlinie:

„Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer: ... bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben; ...“

### Der Umsatzsteuersatz

#### § 12 UStG:

- 1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **19 Prozent** der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- 2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sieben Prozent** für die folgenden Umsätze: ...
  - 7.a) die **Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte** und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler ...
  - 8.a) die **Leistungen der Körperschaften**, die ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützig**, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen ... Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden ...

**Die Vereinfachungsregelung für  
kleine Unternehmen (und Vereine)**

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:**

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Die Umsatzsteuer-  
Befreiungstatbestände**

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

### Die umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung

#### § 4 Nr. 12 a UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

- 12.a) die **Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken**, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ...

**Nicht befreit** sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, ...



#### § 9 Abs. 1 UStG:

Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 ... Nr. 12 ... steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

### Die Wohlfahrtsverbände

#### § 4 Nr. 18 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

18. die Leistungen der **amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege** und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden **Körperschaften, Personenvereinigungen** und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband **als Mitglied angeschlossen** sind, wenn

- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
- b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen **und**
- c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. ...

## Die Bildungsveranstaltungen

### § 4 Nr. 22 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

22. a) die **Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die von ... Einrichtungen, die **gemeinnützigen** Zwecken oder dem Zweck eines **Berufsverbandes** dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht; ...

## Die Jugendförderung

### § 4 Nr. 23 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

23. die Gewährung von **Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen** durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend **Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke** oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich **aufnehmen**, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. ...

The slide features a green header bar at the top left. In the top right corner, the logo for RKPN.de is displayed, consisting of the text 'RKPN' in a large, bold, green font, with '.DE' in a smaller font to its right. Below this, the words 'RECHTSANWALTSKANZLEI' and 'PATRICK R. NESSLER' are written in a smaller, green, sans-serif font. The main content of the slide is the title 'Die richtige Rechnungsstellung' centered in a large, bold, black font. At the bottom right, there is a small copyright notice: '© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler'.

The slide has a green header bar at the top left. In the top right corner, the RKPN.de logo is present, identical to the one on the previous slide. On the left side, there is a grey rectangular box containing the title 'Die Rechnungsstellung' in a bold, black font. The main text of the slide is as follows: '**§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:**  
Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ... ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, **ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine **Rechnung auszustellen.**' At the bottom right, the copyright notice '© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler' is visible.

Die Rechnungsinhalte – Teil 1

**§ 14 Abs. 4 UStG:**

Eine **Rechnung muss** folgende Angaben **enthalten**:


1. den **vollständigen Namen** und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen **Leistung**,...

Die Rechnungsinhalte – Teil 2

**§ 14 Abs. 4 UStG:**

6. den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das **nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte** Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den **auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. ...






RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Der Vorsteuerabzug

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



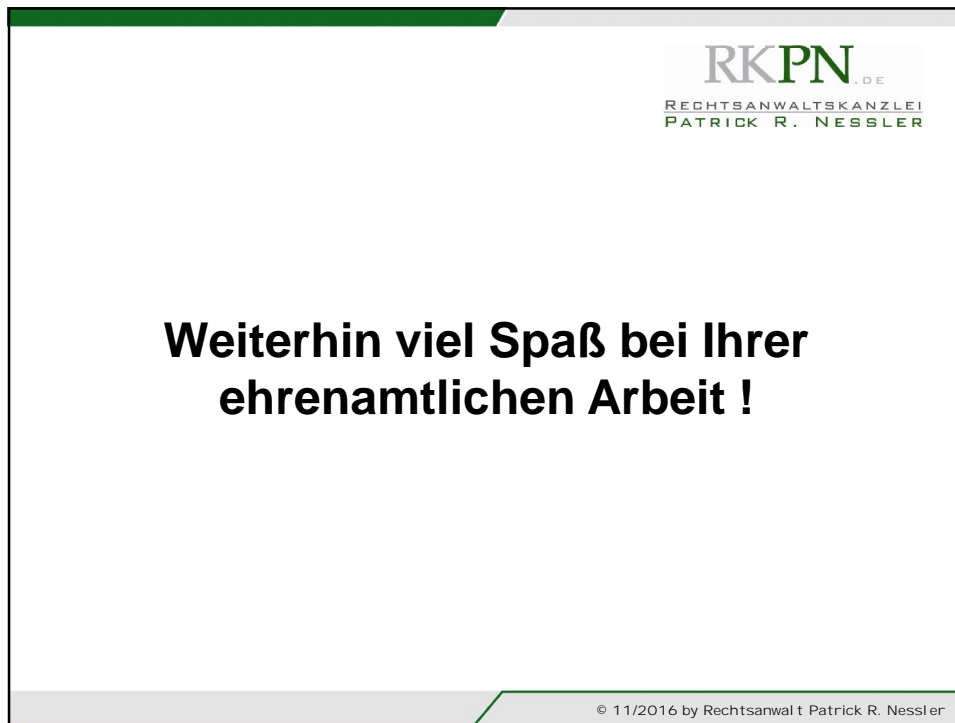
RKPN<sub>.DE</sub>  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Der Vorsteuerabzug**

**§ 15 UStG:**

- 1) Der Unternehmer kann die **folgenden Vorsteuerbeträge abziehen**:
  1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.  
  
Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. ...
- 2) Vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:
  1. **steuerfreie Umsätze; ...**

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit !**

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler